

SATZUNG DER BEGEGNUNGSSTÄTTE SCHMARL E.V.

1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Begegnungsstätte Schmarl „.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Rostock.

2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3

Ziel / Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Projekten in sozialen Arbeitsfeldern, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit.
2. Die Begegnungsstätte soll Kindern Jugendlichen sowie Frauen und deren Familien die Möglichkeit geben, langfristig und umfangreich gemeinsam die Freizeit zu organisieren und zu verbringen.
Die Begegnungsstätte soll für alle offen sein.

Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Es besteht die Möglichkeit der direkten Vereinsmitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft.
3. Der Eintritt ist beim Vorstand anzuzeigen, in ein Vereinsbuch einzutragen und vom Eintrittswilligen durch Unterschrift zu beglaubigen. Endgültig entscheidet die Mitgliederversammlung über den Eintritt und Ausschluss von natürlichen und juristischen Personen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt von Mitgliedern des Vereins erfolgt zum Ende des Monats, nach dem er dem Vorstand angezeigt wurde.
6. Beim Austritt von Vorstandsmitgliedern gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
7. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, insbesondere bei
 - groben Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins
 - Nichterfüllung der Voraussetzung für die Mitgliedschaft
 - Das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten.

Dem Auszuschließenden ist der mit einer Begründung versehene Beschluss zuzusenden. Innerhalb einer Frist von drei Wochen besteht die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde beim Vorstand und eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung einzufordern. Die endgültige Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

8. Die Mitglieder verpflichten sich einen jährlichen Beitrag entsprechend der ausgearbeiteten Beitragsordnung zu zahlen.
9. Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihrer Beiträge.

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von gewählten Mitgliedern, mindestens drei.

Der Verein kann entsprechende Aufgaben delegieren. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitglieder-versammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter kommissarisch bestimmen. In diesem Fall besitzt der erweiterte Vorstand (die aktiven Mitglieder) ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand, oder einzelne Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtsperiode auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Der Verein wird gemeinsam durch die Vorsitzende und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten, d.h. entweder durch den Kassenwart oder durch den Schriftführer.

2. Der Vorstand ist bindend verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes (aktive Mitglieder) durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand (aktive Mitglieder)

Die aktiven Mitglieder haben die Aufgabe, die Interessen der verschiedenen Projekte gegenüber dem Vorstand zu vertreten und die Durchführung und Planung der Projekte zu gestalten. Die aktiven Mitglieder entscheiden über Aufgaben und Beschlüsse gemäß 4.3 – 7.

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die MV. Die wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Auf Antrag von mindestens 20 v.H. der eingeschriebenen Mitglieder, mindestens aber fünf, können unter den gleichen Voraussetzungen außerordentliche MV einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem binnen einer Frist von drei Tagen nicht nach, so können die beantragenden Mitglieder eine außerordentliche MV einberufen.
2. Beschlüsse der MV werden durch Unterschriftsleistung der Versammlungsleiterin, der Protokollführerin und eines weiteren Mitgliedes beurkundet. Die Beurkundung muss innerhalb von acht Tagen nach der MV vollzogen sein.
3. Die MV hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt aus ihrer Mitte die Tagungsleiterin, die die Sitzung verantwortlich leitet. Die Veranstaltungen werden schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls niedergelegt. Das Protokoll ist mit einfacher Mehrheit durch die MV zu bestätigen und zu verlesen.
 - b) Sie wählt in dem schon bestimmten Turnus den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann den Vorstand während der Amtsperiode durch Neuwahl eines neuen Vorstandes ablösen.
 - c) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie kann durch Beschlussmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand auf bestimmte Arbeitsrichtlinien und Aufgaben festlegen.
 - d) Jedes Mitglied der MV hat das Recht, der MV Anträge zur Entscheidung vorzulegen. Diese Anträge sind eine Woche vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme anderer Anträge entscheidet die MV. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

- e) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss von der MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- f) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösungsversammlung müssen sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin unter ausdrücklichem Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung“ schriftlich eingeladen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Frauenprojekte der Stadt Rostock, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligen des Finanzamtes ausgeführt werden.

10

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Gründungsdatum, dem 25. Oktober 1995 in Kraft. Für den Fall, dass ein Paragraph gänzlich oder in Unterpunkten geltendem Recht widerspricht, bleiben alle anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.